

Fachbereich 3 - Kultur, Jugend und Sport  
 Sachbearbeiter(in): Rau, Patrik; Schaffert, Marco  
 22.10.2020

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Haushaltsstrukturkommission (nicht öffentlich)	14.10.2020
Kultur-, Sozial- und Verwaltungsausschuss (öffentlich)	25.11.2020
Gemeinderat (öffentlich)	09.12.2020

### **Stadthalle - Aufträge der Haushaltsstrukturkommission**

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Gemeinderat stimmt den vorgeschlagenen Preisanpassungen für Vermietungen der Stadthalle Rottweil zum 01.01.2021 zu. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Preisliste werden entsprechend geändert.
2. Die Ausführungen zur Erhebung von Nutzungsentgelten in städtischen Sportstätten werden zur Kenntnis genommen.

#### **Vorgang:**

Haushaltsstrukturkommission am 14.10.2020, Vorlage 176/2020

Änderung AGBs Stadthalle Rottweil, Vorlage 148/ 2018, Beschluss des Gemeinderates vom 02.10.2018

#### **Begründung:**

##### **Stadthalle – Anpassungen Preisliste:**

Die Gesamtkosten für Veranstaltungen in der Stadthalle sind, verglichen mit ähnlichen Räumlichkeiten aus der Region (Neckarhalle Schwenningen, Neue Tonhalle Villingen, Stadthalle Tuttlingen) verhältnismäßig gering. Speziell im Bereich der Grundmiete für private und gewerbliche Veranstaltungen sowie bei der Berechnung von Folgetagen (Auf-/Abbautage) liegt die Stadthalle günstiger. Hinzu kommt, dass die Stadthalle am Veranstaltungstag zeitlich unbegrenzt zur Verfügung steht. Da auch die in der Grundmiete enthaltenen Nebenkosten (Grundreinigung + Verbrauchskosten (Heizung, Lüftung, Wasser, Strom, Saalbeleuchtung)) steigen, ist eine Anpassung bei privaten und gewerblichen Veranstaltungen zu empfehlen (Anlage 1). Auf eine Erhöhung der Grundmiete für Vereine und Schulen wird bewusst verzichtet.

Bedarf sehen wir zudem bei der Berechnung der Folgetage. Es ist gängige Praxis in vielen Hallen, für einen Auf-/Abbautag 50% des Grundentgeltes zu erheben. Bislang sind Folgetage in Rottweil kostenfrei, sofern die Halle weniger als 3 Stunden genutzt wird. Dies führt zwangsläufig dazu, dass die Halle an vielen Tagen im Jahr für weitere Veranstaltungen blockiert ist und keine Einnahmen generiert werden. Es werden teilweise bewusst Folgetage genutzt/angemeldet, obwohl diese nicht zwingend erforderlich sind. Die geplanten Anpassungen sind ebenfalls der Preisliste zu entnehmen (Anlage 1). Die hieraus entstehenden Mehreinnahmen sind in Anlage 2 ersichtlich. Folglich sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (siehe Anlage 1) unter A) §5 Abs. 8 und die Preisliste zu ändern. Die neuen Preise

sollten ab 01.01.2021 gelten. Sie gelten nach A.) §5 Abs. 1 der AGBs ab 01.01.2021 auch für bereits bestehende Verträge. Den Mietern wird in diesem Fall ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt.

Zur Information: Nettoressourcenbedarf/ Kostendeckungsgrad der Stadthalle und der Stallhalle

	IST 2018	IST 2019	Plan 2020
<b>Nettoressourcenbedarf</b>	367.962,45 Euro	352.073,20 Euro	361.496,70 Euro
<b>Kostendeckungsgrad</b>	17,41%	19,79%	18,58%

### **Städtische Sportstätten – Erhebung von Nutzungsentgelten:**

Eine Befragung unter benachbarten Kreisstädten (BL, FDS, VS, TUT) hat gezeigt, dass es unterschiedliche Ansätze gibt. Während in Balingen und Freudenstadt keine Nutzungsentgelte für die reguläre Vereinsnutzung (Training, Spiel-/Wettkampfbetrieb) erhoben werden, ist dies in Villingen-Schwenningen und Tuttlingen der Fall. Insgesamt ist der Einzug von Nutzungsentgelten allerdings mit einem nicht unerheblich höheren Verwaltungsaufwand verbunden. In VS und TUT gibt es jeweils eine Person (Verwaltungsfachangestellte/r, EG 7/8 (VS 30%, TUT 75%)), welche/r sich um die Verwaltung der Sportstättenbelegung kümmert. Im Zuge dessen ist die Anschaffung eines Sportstättenverwaltungsprogrammes (z. B. Skubis der Fa. Orbit) unerlässlich (Anschaffungskosten ca. 10.000€, Unterhaltungskosten ca. 3.500€/Jahr). Um die Vereine nicht schlechter zu stellen, müssten zudem die Mehreinnahmen in Form von erhöhten Vereinszuschüssen wieder an die Vereine ausbezahlt werden. In der Praxis bedeutet das, dass sich die Mehreinnahmen komplett mit den erhöhten Vereinszuschüssen ausgleichen. (Nullsummenspiel). Eine Verbesserung der Einnahmensituation ist damit nicht gegeben.

Als Betrieb gewerblicher Art (BgA) bestünde der Vorteil des Vorsteuerabzugs bei Neubau, bei Unterhaltung und bei Geräteneukauf.

Die Erhebung von Nutzungsentgelten analog zu VS wird aus Anlage 3 ersichtlich. Der gesteigerte Verwaltungsaufwand (50%-Stelle) mit 25.000 Euro jährlich wiegt stark. Die Thematik soll im Zusammenhang mit einem Sporthallenneubau erneut aufgerufen werden.

Am 14.10.2020 fand die Vorberatung der Vorlage 176/2020 in der Haushaltstrukturkommission statt. Es wurde der Beschlussvorschlag der Mietpreise in der Stadthalle angepasst (private Nutzung, gewerbliche Nutzung).

### **Finanzielle und personelle Auswirkungen:**

Die geplanten **Preis Anpassungen bei der Vermietung der Stadthalle** wirken sich ab 2021 wie folgt aus:

Mehreinnahmen Anpassung Grundmiete: ca. 10.400 €

Mehreinnahmen Anpassung Folgetag: ca. 5.050 €

Jährliche Mehreinnahmen insgesamt: **ca. 15.450 €**

Erhöhung Kostendeckungsgrad: **23,31% (+ 3,52%)**

Die Kalkulationen beziehen sich auf das Veranstaltungsjahr 2019 (vor Corona).

Die **Erhebung von Nutzungsentgelten für städtische Sportstätten** wirkt sich wie folgt aus:

Einnahmen:

Mehreinnahmen Hallenentgelte (Winterbelegung): ca. 22.400 €

Aufwendungen:

Erhöhung Zuschüsse an Vereine: ca. 22.400 € („Nullsummenspiel“)

Schaffung einer Personalstelle 50%:

Verwaltungsfachangestellte/r EG 8, Stufe 3 ca. 25.000 €

Aufwendungen Sportstättenverwaltungsprogramm ca. 10.000 € Anschaffung / einmalig

ca. 3.500 € Unterhaltung / jährlich

Die kalkulierten Hallenentgelte beziehen sich auf die Winterbelegung der Hallen der Kernstadt (Doppelsporthalle, AMG-Halle, ABG-Halle, TH Bühlingen, TH Altstadt, TH Eichendorff-Schule) (Anlage 3).

Die Sportstätten der Ortsteile + die Nutzung von Sportplätzen wurde nicht berücksichtigt. Nutzungszeiten für Kinder-/Jugendgruppen sind kostenfrei.

Die steuerlichen Auswirkungen (BgA / Vorsteuerabzugsberechtigung) können nicht pauschal beziffert werden.

**Zuständigkeit:**

Die Aufgabenkritik ist eine Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung. Die Zuständigkeit des Gemeinderates ergibt sich aus § 2 Ziffer 3.1 der Hauptsatzung.

**Anlagen:**

Anlage 1: Allgemeine Geschäftsbedingungen und Preisliste der Stadthalle, Änderungen in rot

Anlage 2: Kalkulation Mehreinnahmen der Stadthalle

Anlage 3: Erhebung Nutzungsentgelte für Sportstätten